

M. 1:500

Bebauungsplan "Morgenäcker" in Kehl-Goldscheuer

Textfestsetzungen

In Ergänzung zu den im Plan dargestellten Festsetzungen wird folgendes festge-

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V. mit den Vor-schriften der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

- Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Fläche für den Gemeinbedarf nach 9(1) Nr. 5 BauGB
- Ausnahmen sind unzulässig

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Grundflächenzahl GRZ nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 19 BauNVO Geschoßflächenzahl GFZ nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 BauNVO entsprechend Planeinschrieb Offene Bauweise nach § 22 BauNVO

Anzahl der Vollgeschosse zwingend nach § 20 BauNVO entsprechend Planeinschrieb

3. Überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO

Die Überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

4. Gebäudestellung und Hauptfirstrichtung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Sofern kein anderer Planeinschrieb für die Festsetzung der Hauptfirst-richtung besteht, sind die Gebäude wahlweise parallel oder senkrecht zur zugehörigen Erschließungsstraße anzuordnen. Untergeordnete Gebäudeteile können rechtwinklig zum Hauptgebäude angeordnet werden.

5. Stellplätze und Garagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze und Carports zugelassen werden:

Stellplätze, Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der

- a) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Baugrenze, wenn
- jeweils nach 3 Stellplätzen ein Baum gepflanzt wird. b) Außerhalb der überbaubaren Fläche, wenn zwischen Carport bzw. Stellplatz und Grundstücksgrenze ein Abstand von mind. 2 m als Pflanzfläche verbleibt.

Maximal dürfen 50 % der Grundstücksbreite in diesem Bereich befestigt

Wird der einzelne Stellplatz direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche angefahren, so dürfen für dessen Befestigung nur folgende Materialien _ Wahlweise: Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decken (Oberfläche

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

bekiest), Schotterrasen.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen.

Der Anteil der Nadelgehölze darf max. 1/3 betragen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 73 LBO

1. Dachform und Dachneigung

Nur geneigte Dachformen zulässig. Dachneigung 35° - 45 ° bei Wohnhäusern. Für untergeordnete und verbindende Bauteile sowie für Garagen ist Flachdach ausnahmsweise zulässig.

2. Traufhöhe

Traufhöhe gemessen von OK Straßenmitte bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut nach § 73 LBO.

max. 7,5 m

3. Antennen

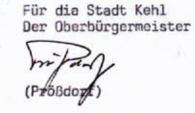
Außenantennen sind unzulässig, sofern die Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantenne besteht.

4. Leitungen

Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabel zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

Gemäß § 11 LBO wird im Einzelbaugesuch gefordert, daß die Grundstücke straßenseitig von der Grundstücksgrenze bis zur Bauflucht des Wohngebäudes auf das Niveau der festgelegten Straßenhöhe aufzuschütten sind. Die maximale sichtbare Sockelhöhe darf nicht mehr als 1,0 m betragen. Die endgültige Straßenhöhe ist bei der Stadt Kehl -Tiefbauabteilung- zu erfragen.

				*
ufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat			am	28.03.1990
ürgerbeteiligung			am	19.06.1990
uslegungsbeschluß durch den Gemeinderat			am	07.11.1990
ffentlich ausgelegen	vom	20.11.1990	bis	21.12.1990
atzungsbeschluß durch den Gemeinderat			am	17.04.1991
nzeigeverfahren, Mitteilung des Regierungspräsidiums				08.08.1991
n Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung			vom	28.08,1991



Laubbaum

Nadelbaum

Gebüsch

Trafostation mach § 9 (1) Nr. 12 BauGB



Kehl, den 08.10.1990 Sn/Kl Stadtplanungsabteilung Rauch (Rauch)